

RS Vwgh 2007/7/4 2007/08/0092

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.07.2007

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §12 Abs1;

AIVG 1977 §12 Abs3 litb;

AIVG 1977 §12 Abs3 litf;

AIVG 1977 §12 Abs3;

AIVG 1977 §12 Abs4;

AIVG 1977 §12 Abs6 litc;

Rechtssatz

Nach der Systematik des § 12 AIVG wird der Legaldefinition im § 12 Abs. 1 ("arbeitslos ist, wer nach Beendigung seines Beschäftigungsverhältnisses keine neue Beschäftigung gefunden hat") im § 12 Abs. 3 AIVG gegenüber gestellt, wer jedenfalls nicht als arbeitslos gilt, wozu insbesondere gemäß § 12 Abs. 3 lit. b AIVG gehört, wer selbständig erwerbstätig ist und gemäß § 12 Abs. 3 lit. f AIVG, wer (u.a. als ordentlicher Hörer einer Hochschule) ausgebildet wird. Zu diesen Tatbeständen, die das Vorliegen von Arbeitslosigkeit grundsätzlich ausschließen, werden in den folgenden Absätzen des § 12 "Gegenausnahmen" statuiert. So enthält § 12 Abs. 4 AIVG eine Ausnahme vom Grundsatz, dass, wer sich in Hochschulausbildung befindet, nicht arbeitslos ist, für den Fall einer näher bestimmten "Parallelität" von Studium und Beschäftigung und § 12 Abs. 6 lit. c AIVG enthält eine Gegenausnahme zu § 12 Abs. 3 lit. b AIVG, wonach eine selbständige Erwerbstätigkeit, aus der nur ein geringfügiges Einkommen bezogen wird, die Arbeitslosigkeit - entgegen dem Grundsatz des § 12 Abs. 3 lit. b AIVG - nicht ausschließt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2007080092.X01

Im RIS seit

15.08.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>